Basisbezuschussung: Aktualisierte Kriterien

(Stadtrat vom 9. November 2026 mit Wirkung zum 1. Januar 2027)

I Allgemeine Kriterien

Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine sowie Jugendgruppen können in den Genuss einer Basisbezuschussung kommen, insofern sie:

a) *als VoG konstituiert sind, wobei eine Ausnahme gemacht wird für Vereine, die am 1. Oktober 2008 schon seit mindestens 5 Jahren bestehen,*
b) *ihren Gesellschaftssitz in der Stadt Eupen haben,*
c) *vor der ersten Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Eupen funktionieren.*

Vereinigungen in den Bereichen Sport und Kultur müssen zudem

a) *über mindestens 5 aktive Mitglieder verfügen*
b) *mindestens 10 Tätigkeiten pro Jahr nachweisen.*

Die öffentlichen Bibliotheken müssen:

a) *regelmäßige Öffnungszeiten belegen,*
b) *ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen.*

II Sportbereich

Basissumme: **300 €**

Die Vereine der Kategorien 1, 2, 3a, 3b und 4 erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktivem Mensch mit einer Beeinträchtigung. Für die Anerkennung als Mensch mit einer Beeinträchtigung gilt die durch die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben ausgestellte Bescheinigung oder die offizielle Parkkarte für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter

Erhalten einen Grundbetrag, der der Hälfte der Basissumme entspricht.

Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft

Erhalten einen Grundbetrag, der der Basissumme entspricht, sowie einen wie folgt berechneten Betrag für die Jugendförderung (d. h. Mitglieder unter 18 Jahre):

Tranche	1 - 10 Jugendliche:	160 €
Tranche	11 - 50 Jugendliche:	140 € pro angefangene Zehnergruppe
Tranche	51 - 100 Jugendliche:	130 € pro angefangene Zehnergruppe
Tranche	101 - 110 Jugendliche:	160 €
Tranche	111 - 150 Jugendliche:	140 € pro angefangene Zehnergruppe

usw.

Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20 Begegnungen)

Wie Kategorie 2

Außerdem erhalten die Vereine einen Zuschuss je nach ihrer Einstufung in eine Regional- oder Nationalklasse, wobei die Promotion als Nationalklasse gilt; dieser Zuschuss darf jedoch 150 % des für die Jugendförderung erhaltenen Betrags nicht übersteigen.

Es werden maximal 5 Niveaus berechnet, wobei das oberste Niveau einer Klasse, die weniger als 5 Niveaus umfasst, als das 5. angesehen wird.

Die Beträge pro Niveau jeder Klasse belaufen sich auf:

Regionalklasse: 50 €
Nationalklasse: 248 €

Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen)

Wie Kategorie 3a, jedoch reduzieren sich die Beträge pro Niveau jeder Klasse um die Hälfte wie folgt:

Regionalklasse: 25 €
Nationalklasse : 124 €

Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen

Hierin werden reine Sportclubs für Menschen mit einer Beeinträchtigung klassiert, die nicht ausschließlich Nutzer des Hallenbades sind.

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:

Pro Mensch mit einer Beeinträchtigung unter 18 Jahre: 75 €
Pro Mensch mit einer Beeinträchtigung über 18 Jahre: 45 €

Jugendlager

Sportvereine, die Jugendlager organisieren, erhalten nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss:

- Pro Verein wird nur 1 Jugendlager berücksichtigt.
- Das Jugendlager muss mindestens 5 Wochentage umfassen.
- Das Jugendlager muss ganztags organisiert werden
- Das Jugendlager muss in Schulferien stattfinden.
- Das Jugendlager darf nicht dem herkömmlichen Training entsprechen.

Sportvereine, die zur Jugendförderung in ihrem Verein Sportunterricht erteilen, können nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss erhalten:

- Die Kursteilnehmer, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sind, werden einmalig als Vereinsmitglied gezählt.
- Diese Berücksichtigung ist einmalig pro Kursteilnehmer, selbst wenn dieser an mehreren Kursen zum Erlernen des Sports teilnimmt.
- Die Vereine müssen diese Kursteilnehmer in einer getrennten Liste aufführen und dem Subsidienantrag beifügen.

Für die Berechnung wird das für die Berechnung des normalen Zuschusses verwendete Tranchensystem angewandt.

III Kulturbereich

Die Vereine im Kulturbereich erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktivem Mensch mit einer Beeinträchtigung. Für die Anerkennung als Mensch mit einer Beeinträchtigung gilt die durch die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben ausgestellte Bescheinigung oder die offizielle Parkkarte für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Karnevalsvereine

Die Bezuschussung erfolgt über die AGK entsprechend folgenden Kriterien:

a) Die 7 Traditionsvereine erhalten jeweils einen Basisbetrag von 150 €.
b) Die Jugendförderung in Kindergarden und Tanzgruppen wird zusätzlich wie folgt honoriert:
   - Vereine mit weniger als 50 Jugendlichen: 250 €
   - Vereine mit mehr als 50 Jugendlichen: 750 €
c) Die Stellung des Kinderprinzen wird mit 400 € berücksichtigt.

Der Zuschuss an die AGK gilt wie bisher für die allgemeine Organisation des Karnevals.

Gesang- und Musikvereine

Erhalten einen Grundbetrag in Höhe von **250 €** sowie einen wie folgt berechneten Betrag nach Anzahl Mitgliedern:

Pro Mitglied unter 18 Jahre:

Tranche 1 - 10:	30 €
Tranche 11 - 20:	20 €
Tranche ab 21:	10 €

Pro Mitglied über 18 Jahre:

Tranche 1 - 10:	15 €
Tranche 11 - 20:	10 €
Tranche ab 21:	5 €

Schulchöre erhalten nur den Grundbetrag.

Theatergruppen

Hier gilt die gleiche Berechnung wie für Gesang- und Musikvereine, wobei allerdings folgende weitere Unterscheidungen gemacht werden:

- Schultheatergruppen erhalten nur den Grundbetrag.
- Permanente Vereine erhalten keinen Zuschuss mehr, wenn es während 2 Jahren keine Vorführung gegeben hat.

Tanzgruppen

Erhalten den doppelten Grundbetrag.

Andere Vereine

Erhalten den Grundbetrag.

IV Bibliotheken

1. Eine öffentliche Bibliothek wird in der Kategorie I bis IV anerkannt und entsprechend bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen für ihre Anerkennung in eine dieser Kategorien erfüllt:

Kategorie	Mindestbestand Medien	Durchführung von Animationen	Mindestdauer Öffnungszeiten
I	15.000	mind. 6/Jahr	10 Std. während 3 Tage
II	7.500	mind. 3/Jahr	5 Std. während 2 Tage
III	3.000	mind. 1/Jahr	2 Std. während 1 Tag
IV	1.000	keine	1 Std. während 1 Tag

Unter „Animationen“ werden Aktionen und Veranstaltungen verstanden, deren Ziel kulturelle Vermittlung, Bildungs- und Integrationsarbeit oder die Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz sind.

Bei einem Kategorienwechsel wird der Bibliothek eine Frist von einem Jahr zugestanden, in dem die Zuschussberechnung gleichbleibt.

Die Bibliothek verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich auflöst, in welchem Falle der ausbezahlte Zuschuss proportional zurückgefordert wird.

2. Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Zuschuss von:

   - 12 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie I;
   - 6 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II;
   - 2 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III;
   - 1 000 € für eine Bibliothek in der Kategorie IV.

Ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 300 € pro Jahr wird bewilligt für die Anschaffung von Medien für Jugendliche. Dieser zusätzliche Zuschuss wird auf 1.400 € erhöht, wenn die Bibliothek im Referenzjahr mehr als 200 Jugendbücher angeschafft hat.

Bei Beschäftigung eines Bibliothekars während der Mindestdauer der Öffnungszeiten, für den die Bibliothek nicht anderweitig einen Zuschuss einer öffentlichen Behörde erhält, werden folgende zusätzliche Zuschüsse bewilligt:

   - 1.900 € für eine Bibliothek in der Kategorie I
   - 1.100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II
   - 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III

3. Jede anerkannte Bibliothek muss das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Rechnungslegung einreichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung für das betreffende Jahr.

4. Die Bibliothek muss ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen.

5. Die öffentlichen Bibliotheken müssen:
   a) regelmäßige Öffnungszeiten belegen,
   b) ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen.

V Verkehrsvereine

Verkehrsvereine müssen eine Mitgliederliste und einen Tätigkeitsbericht des letzten verflossenen Jahres einreichen. Der jährliche Zuschuss wird auf 280 € festgelegt (Wert 2018) und jährlich der Entwicklungsrate angepasst, gemäß der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Berechnung.

VI Jugendgruppen

Jugendgruppen erhalten folgende Zuschüsse:

- Ocarina (ehemals Jugend und Gesundheit): Pauschalbetrag von 450 € (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020)

- Jugendgruppen:
   - Pauschalbetrag von 300 € als Beihilfe zu den Mietkosten (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020)
   - Der Restbetrag des Haushaltskredits wird proportional zur Anzahl der aktiven Mitglieder verteilt

VII Budgetrahmen

Sollte die Berechnung der Zuschüsse einen Betrag ergeben, der unterhalb des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährten Zuschusses liegt, werden alle Zuschüsse proportional so erhöht, dass die Gesamtausgabe je Bereich den bezuschussten Betrag mindestens erreicht.

Sollte die Berechnung der Zuschüsse nach den für die Basisbezuschussung festgelegten Kriterien einen Betrag ergeben, der über dem im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit liegt, werden alle Zuschüsse proportional so verringert, dass die Gesamtausgabe den im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit nicht überschreitet.
